

muß aber dem Worte „Pflicht“ sein ursprünglicher Sinn wiedergegeben werden, der nur dadurch verdunkelt wurde, daß man die „Sittlichkeit“ auf „Pflicht“ gründen wollte und schließlich das Wort „Pflicht“ überhaupt oder vorwiegend als „sittliche Pflicht“ las. Kommt das Wort „Pflicht“ vom Worte „pflegen“ im Sinne von „die Sitte haben“, bezeichnet dieses Wort ursprünglich die „Gepflogenheit“, also die „Gewohnheit“ und „Sitte“, so war es naheliegend, das Wort „Pflicht“ im Bereiche des „Sittlichen“ zu verwenden, wie ja auch das Wort „Sittlichkeit“ von „Sitte“ stammt. Unterschied man dann aber auch „Sittlichkeit“ von „Sitte“, so kam man doch von der Vorstellung des „Gebotenen“, nämlich „des mit einem Anspruche auf sittengemäßes Verhalten Gebotenen“ und später des „von Gott Gebotenen“ nicht los, und so wurde denn das Wort „Pflicht“ im Sinne von „sittlicher Pflicht“ so recht das Symbol der „Gebotethik“, ein Wort, das man, obgleich nunmehr fehl am Orte, noch weiter verwendete, als man zur „Gewissensethik“ überging und also die „sittlichen Pflichten“ durch „Gebote“ („Imperative“) des eigenen Gewissens entstehen ließ. Erkennt man aber, daß eine „Ethik“ sich durchaus nicht auf dem „Pflichtbegriffe“ gründen läßt, der „Pflichtbegriff“ vielmehr gerade das stärkste Hindernis einer Erkenntnis des Gegebenen „Sittlichkeit“ darstellt, so ist nicht nur das Wortgefüge „sittliche Pflicht“ zu streichen, sondern ist dem Worte „Pflicht“ sein wahrer Sinn zurückzugeben, nämlich jener Sinn, welchen auch das Wort „Sollen“ hat, das eine durch Anspruch begründete besondere Lage bezeichnet. Die Worte „Pflicht“ und „Sollen“ haben also einen und denselben Sinn, es gibt aber weder eine „sittliche Pflicht“, noch ein „sittliches Sollen“, da jener, der sich „aus Pflicht“, „wegen eines Sollens“ in besonderer Weise verhält, sich niemals „sittlich“ verhält, vielmehr die Absicht hat, durch sein Verhalten eine Verschlechterung des ihn selbst betreffenden Interessengesamtzustandes zu verhindern.

Fassen wir nun aber eine Lage ins Auge, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jemand durch eigene Erfahrung besonderen eigenen Verhaltens eine „sittliche Reue“ gewinnt, so könnte man etwa den Versuch machen, zu beweisen, daß es „heteronome“ und „autonome“ Pflichten gebe, deren jede nur eine Besonderheit von „Pflicht schlechtweg“ sei. „Pflicht schlechtweg“ könnte man nämlich etwa bestimmen als jede Lage, kraft welcher sich der jemanden betreffende Interessengesamtzustand durch die Erfahrung besonderer Seele von besonderem Verhalten jenes „jemand“ verschlechtern wird, und könnte etwa weiter sagen, daß eine „heteronome Pflicht“ vorliege, wenn solche Lage durch jemandes Anspruch begründet wurde und Erfahrung anderer Seele von besonderem Verhalten des „Verpflichteten“ die wir-